

Niederschrift

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. Seeger.

Beisitzer:

Architekt Fuchs (Filmindustrie)
Chefredakteur Georg Bernhard (Kunst und Literatur)
Schriftsteller Tews (Volkswohlfahrt)
Dr. Ladewig (Volkswohlfahrt)



Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma C.H. B o e s e in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens "G e s p e n s t e r" durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

1. der Antragsteller und
2. Dr. jur. Friedmann mit Vollmacht.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte sich der Beschwerdeführer zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 28. August 1922 - Nr. 6400 - wird aufgehoben. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

I. Der Bildstreifen, auf dessen zutreffende Beschreibung im Vorderurteil Bezug genommen wird, ist von der Prüfstelle mit folgender Begründung verboten worden:

Der Bildstreifen sei geeignet, wüsten Aberglauben zu verbreiten und die Geister leichtgläubiger Zuschauer bedenklich zu verwirren. Eine Störung der öffentlichen Ordnung und

Sicherheit

Sicherheit könne auch durch geistige Epidemien verursacht werden. Wiederholt seien durch spiritistischen Aberglauben Personen dem Wahnsinn und dem Irrenhaus zugeführt worden. Ausserdem bestehe kein Zweifel, dass der tiefstehende Humbug dieser erstgemeinten Handlung das deutsche Ansehen, wenn der Bildstreifen in das Ausland komme, herabsetzen müsse.

II. Der hiergegen auf Grund des § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes mit treffender Begründung erhobenen Amtsbeschwerde der Kammervorsitzenden ist die Oberprüfstelle in vollem Umfang gefolgt.

Der Bildstreifen hat das Schicksal einer vor 40 Jahren Verstorbener zum Gegenstande, die durch ein Medium "materialisiert", wieder ein irdisches Leben zu führen beginnt und, des Betruges verdächtigt, sich selbst den Tod gibt. Diese Darstellung wäre geeignet, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden, wenn die Wirkung des Übersinnlichen auf den normalen Durchschnittsbesucher eines Lichtspieltheaters eine so starke wäre, dass Nervenüberreizung, geistige Anomalie, übermässige Erregung des Nachahmungstriebes als unmittelbare Folge der Vorführung zu besorgen wären. Eine solche Wirkung kann z.B. in der Darstellung der Hypnose gefunden werden, wenn etwa durch eine übertriebene Darstellung vom Missbrauch an Hypnotisierten, von strafbaren Handlungen, die von ihnen vollführt werden, der Anreiz zu einem Versuch der Nachahmung geboten wird. (Urteil der Oberprüfstelle vom 19. Dezember 1921 Nr. 258/21.) Vorliegend handelt es sich um eine durch ein Medium materialisierte Erscheinung, die seelen- und erlebenslos, traumhaft verloren durch das Dasein schreitet. Der Beschwerdeführerin ist darin zu folgen, dass die Darstellung der Materialisation und der materialisierten Angelika so naiv und so wenig faszinierend ist, dass sie dem normalen Beschauer ohne Schaden zugemutet werden kann. Eine Erregung "geistiger Epidemien", worunter die Prüfstelle offenbar die Steigerung des heute vorhandenen Okkultismus verstanden wissen will, ist deshalb nicht zu besorgen. Das Empfinden anormal und exaltierter Zuschauer bleibt bei der der Prüfstelle obliegenden Wirkungsprüfung ausser Ansatz. Aus den aufgeführten

Gründen kennt auch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht in Frage.

Mit Recht veraciat endlich die Beschwerde des Vorliegen einer Gefährdung des deutschen Ansehens. Eine solche wäre anzunehmen bei einem Bildstreifen der geeignet ist, die nationale Ehre oder durch wahrheitswidrige Darstellung deutscher Vorgänge das deutsche Ansehen im Ausland herabzuwürdigen. Beides ist nicht der Fall.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

Diese Abschrift wird beglaubigt.
Berlin, den 7. September 1922.
Filmoberprüfstelle.

Reger

